

Anfrage 3

Gremium Stadtrat	Termin 07.12.2015	Status öffentlich
----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Anfrage der ALFA-Fraktion Ludwigshafen; Hafенbetriebe

Vorlage Nr.: 20152173

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.
Nein.

Zu 2.
Herr Reindl ist nicht Angestellter der Stadt Ludwigshafen, sondern handelt als Organ und Geschäftsführer der Hafенbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 6. verwiesen.

Zu 3.
Hierzu wird auf TOP 17 dieser Sitzung „Satzungsbeschluss Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 644 ‚Luitpoldhafen Süd‘“ verwiesen.

Zu 4. und 5.
Nach Auskunft des Polizeipräsidenten hat das Innenministerium dem Finanzministerium den Raumbedarf vorgetragen. Das Finanzministerium prüft nun im Rahmen seiner regulären Aufgaben die Lösungsmöglichkeiten und die Wirtschaftlichkeit. Von einer durchgeführten oder beabsichtigten Studie ist dem Polizeipräsidium nichts bekannt.

Zu 6.
Das Gesellschaftsrecht erwartet von einem Aufsichtsratsmitglied vorrangig die Wahrung der Interessen des Unternehmens (vgl. § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG). Sollten die Interessen des Gesellschafters, der das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, in einem Einzelfall nicht mit den von der Geschäftsführung vertretenen Interessen der Gesellschaft übereinstimmen, so muss das Aufsichtsratsmitglied über sein Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat in einem sorgfältigen Abwägungsprozess entscheiden. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, um eine eigene Haftung auszuschließen.

Umgekehrt hat der Geschäftsführer einer Gesellschaft die Interessen der Gesellschaft zu wahren. Hält er wie vorliegend die Einlegung eines Rechtsmittels für erforderlich, so verhält er sich pflicht- und rechtmäßig.